



Bundesnetzagentur

# **Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen für den Rundfunkdienst (VVRuFu)**

## Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich.....	8
2 Übersicht über die Frequenznutzungen und Frequenzbereiche .....	9
2.1 Langwellen-Tonrundfunkdienst.....	9
2.2 Mittelwellen-Tonrundfunkdienst .....	9
2.3 Kurzwellen-Tonrundfunkdienst .....	9
2.4 UKW-Tonrundfunkdienst .....	11
2.5 Analoger Fernsehrundfunkdienst (ausgelaufen) .....	11
2.6 Terrestrischer digitaler Tonrundfunkdienst.....	12
2.7 Terrestrischer digitaler Fernsehrundfunkdienst.....	12
3 Besondere Frequenznutzungen .....	13
3.1 Frequenzuteilungen gemäß § 58 TKG .....	13
3.1.1 Versuchsfunk .....	13
3.1.2 Kurzzeituteilungen.....	14
3.2 Sonstige Versuchsabstrahlungen im Rundfunkdienst.....	15
3.3 Nicht öffentliche, ortsfeste Übertragungen.....	15
3.4 Drahtlose Audio-Funkanwendungen.....	15
4 Befristung.....	16
5 Frequenzvergaben .....	17
5.1 Versorgungsbedarf .....	17
5.1.1 Bestimmungen zur Umsetzung eines Versorgungsbedarfs eines Landes .....	17
5.1.2 Bestimmungen zur Umsetzung eines sonstigen Versorgungsbedarfs .....	18
5.1.3 Regionale Differenzierung .....	19
5.1.4 Nachträgliche Anpassung der Versorgungsbedarfe .....	19
5.2 Auswahl des Sendernetzbetreibers durch den Inthalteanbieter .....	20
5.3 Auswahl des Sendernetzbetreibers durch die Bundesnetzagentur .....	21
5.4 Allgemeines.....	23
5.5 Antragsvoraussetzungen.....	24
6 Bestimmungen zur Koordinierung .....	25
6.1 Verfahrensbeteiligung.....	25

6.2 Stationäre Empfangsfunkanlagen des Prüf- und Messdienstes .....	26
6.3 Standortkoordinierung .....	26
6.4 Auslandskoordinierung .....	27
7 Inhalt und Nutzungsbestimmungen der Frequenzzuteilung .....	27
7.1 Allgemeines.....	27
7.2 Zu übertragende Inhalte .....	27
7.3 Nutzungsbestimmungen.....	27
8 Verwaltungskosten, § 142 ff. TKG .....	28
9 Unterstellte Standards, Messvorschriften .....	28

## **Begriffsbestimmungen**

### **Allotment**

Siehe „Frequenzverteilungsgebiet“

### **Äquivalente oder effektive Strahlungsleistung (ERP)**

Siehe „Strahlungsleistungen“

### **Azimut**

Winkel zwischen rechtweisend Nord und der betrachteten Richtung in der Horizontalebene. Für den Rundfunkdienst: Abstrahlrichtung der Antenne in 10-Gradschritten in horizontaler Ebene.

### **Bedeckung**

Die Zusammenfassung gebietsmäßig im Wesentlichen überschneidungsfreier Frequenzverteilungsgebiete zur Umsetzung eines Versorgungsbedarfs.

### **Bezeichnung der Aussendung**

Die Aussendungen einer Sendefunkstelle werden nach ihrer erforderlichen Bandbreite und ihrer Senderart bezeichnet. Nähere Festlegungen treffen die Radio Regulations, Anhang 1.

### **Capacity Unit (CU)**

Die Capacity Unit bezeichnet die Standardmaßeinheit für die Übertragungskapazität (Bandbreite) in einem DAB-Multiplex. Dabei sind mit CU immer die Netto-Nutzdaten (Payload) gemeint. Entsprechend sind die zur Verfügung stehenden CU vom „protection level“ abhängig. Die CU bezeichnen dabei eine bestimmte Datenmenge, die pro Zeiteinheit übertragen werden kann. Die Umrechnung zu KBit/s ist jedoch aufgrund von Datenverschnitt nicht ganz linear. Ein CU bezeichnet 64bit (=8 Byte) aus einem CIF (Frame) von 55'296 bit (=6.912 KByte). Alle 24ms wird ein solcher CIF gesendet. Da ein CIF aus 864 CUs besteht, stehen somit auch alle 24 ms 864 CUs zur Verfügung. Wenn man von Kapazitäten in einem Ensemble spricht, meint man immer CUs aus dem CIF. Alle Subchannels in einem Ensemble teilen sich dabei die 864 CUs aus dem CIF.

### **Differenzierung, regionale**

Die innerhalb eines Versorgungsbedarfs anhand der zugehörigen Frequenzverteilungsgebiete formulierten regionalen Differenzierungen der zu übertragenden Signale.

## **Frequenzblockverteilung**

Siehe „Frequenzverteilungsgebiet“

## **Frequenztoleranz**

Größte zulässige Abweichung der Mittenfrequenz des durch eine Aussendung belegten Bandes gegenüber der zugeteilten Frequenz oder allgemein der charakteristischen Frequenz einer Aussendung gegenüber der zugehörigen Bezugsfrequenz.

## **Frequenzverteilungsgebiet**

Eine feste Zuordnung einer Frequenznutzungsmöglichkeit zu demjenigen Gebiet, in dem diese Frequenz nach den für die jeweilige Nutzung geltenden Regelungen nutzbar und verfügbar ist und in dem auch unter Berücksichtigung der räumlichen Ausdehnung eine Frequenznutzung ggf. auch in einem Gleichwellennetz insb. bei digitaler Frequenznutzung technisch sinnvoll durchführbar ist.

## **Frequenzzuteilung**

Eine Frequenzzuteilung ist eine gemäß § 55 TKG behördliche oder durch Rechtsvorschrift erteilte Erlaubnis zur Benutzung von bestimmten Frequenzen unter festgelegten Bestimmungen. Diese ergeht in Form einer Allgemeinzuteilung von Amts wegen oder einer Einzelzuteilung auf Antrag.

## **Mindestnutzfeldstärke**

Die Mindestnutzfeldstärke ist der Feldstärkewert des Nutzsignals, der bei Abwesenheit von Störungen (Interferenzen, Reflexionen) eine Mindestqualität gemäß den jeweiligen gültigen internationalen Abkommen liefert.

## **Nebenaussendung**

Aussendung auf einer oder mehreren Frequenzen außerhalb des zugeteilten Kanals, wobei der Pegel dieser Aussendung herabgesetzt werden kann, ohne dass die Übertragung der entsprechenden Information beeinflusst wird.

## **Polarisation**

Die Richtung der elektrischen Feldkomponente einer elektromagnetischen Welle bestimmt deren Polarisation. Man unterscheidet zwei Hauptgruppen, die lineare Polarisation und die elliptische bzw. kreisförmige Polarisation. Bei der elliptischen bzw. kreisförmigen Polarisation (letztere auch zirkuläre Polarisation genannt) ist die Richtung nicht fixiert, sondern kontinuierlich in Ellipsenform bzw. Kreisform umlaufend. Bei der linearen Polarisation verlaufen die elektrischen Feldli-

nien geradlinig und nehmen eine bestimmte Richtung zur Erdoberfläche als Bezugsebene ein. Entsprechend der Richtung der elektrischen Feldlinien in Bezug auf die Erdoberfläche unterscheidet man zwischen horizontaler Polarisierung (die elektrischen Feldlinien verlaufen horizontal zur Erdoberfläche) und vertikaler Polarisierung (die elektrischen Feldlinien stehen lotrecht auf der Erdoberfläche).

### **Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder**

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 TKG sind die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt (§ 2 Abs. 6 Satz 2 TKG).

### **Rundfunkdienst (telekommunikationsrechtlich)**

Gemäß den Begriffsbestimmungen in der Frequenzverordnung handelt es sich um einen

- a) Funkdienst, dessen Aussendungen zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind und der Tonsendungen, Fernsehsendungen oder andere Arten von Sendungen umfassen kann, sowie
- b) Funkdienst, dessen Funknutzungen die wesentlichen technischen Merkmale der Funknutzungen unter Buchstabe a besitzen; die Funknutzungen unter Buchstabe a genießen Priorität.

### **Sendart**

Gesamtheit der Merkmale einer Aussendung, die mit genormten Kennzeichen bezeichnet werden und beispielsweise die Modulationsart des Hauptträgers, das modulierende Signal, die Art der zu übertragenden Information und gegebenenfalls auch andere zusätzliche Merkmale des Signals umfassen.

### **Strahlungsleistung**

Bei der äquivalenten Strahlungsleistung einer Sendeantenne unterscheidet man zwischen der äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) und der äquivalenten oder effektiven Strahlungsleistung (ERP).

Die EIRP (Equivalent Isotropic Radiated Power) gibt an, mit welcher Sendeleistung man eine in alle Raumrichtungen gleichmäßig (isotrop, kugelförmig) abstrahlende Antenne versorgen müsste, um im Fernfeld dieselbe Leistungsflussdichte zu erreichen wie mit einer bündelnden Richtantenne in ihrer Hauptsenderichtung. Die EIRP ist keine real vorkommende Leistung, sondern eine reine Rechengröße, um z. B. den entfernungsabhängigen Feldstärkeverlauf bei einer Richtantenne zu berechnen.

Während sich die EIRP auf einen isotropen Strahler (mit kugelförmiger Abstrahlung) bezieht, bezieht sich die ERP auf den Gewinn eines  $\lambda/2$ -Dipols. Dieser beträgt 2,15 dB, was dem Faktor 1,64 entspricht. Bei der Leistungsangabe von Rundfunksendeanlagen wird in der Regel mit der ERP-Angabe gearbeitet.

### **Versorgungsbedarf**

Die verbindliche Angabe, dass innerhalb eines in geografischen oder politischen Grenzen definierten zusammenhängenden Gebietes (Versorgungsgebiet) die Bevölkerung mit Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder oder sonstigen Telemedien in einer definierten Qualität (Versorgungszielstellung) versorgt werden soll, d. h., dass der Empfang von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder oder sonstigen Telemedien angeboten werden soll.

### **Versorgungsbedarf, sonstiger**

Die verbindliche Angabe, dass innerhalb eines in geografischen oder politischen Grenzen definierten Gebietes (Versorgungsgebiet, Zielgebiet) die Bevölkerung in einer definierten Qualität (Versorgungszielstellung) mit Signalen des Rundfunkdienstes versorgt werden soll, ohne dass hierzu eine rundfunkrechtliche Festlegung der Länder vorliegt.

### **Versorgungsgebiet**

Zum Versorgungsgebiet eines Einzelsenders oder Sendernetzes (SFN) im technischen Sinne gehören alle Gebiete, in denen der oder die Sender mit der vereinbarten Mindestqualität empfangen werden kann. Die Mindestqualität des zu schützenden Nutzsymbols ist u. a. durch folgende Parameter festgelegt:

- Die Mindestnutzfeldstärke gemäß den jeweils gültigen internationalen Abkommen
- Den Mindestwert des Verhältnisses von Nutzsignal zu störendem Signal (Schutzabstand).

Bei der Anwendung von Gleichwellennetzen in digitalen Rundfunkdiensten kann durch die Aufsummierung von Einzelfeldstärken der jeweiligen Sender die Mindestnutzfeldstärke erreicht werden, auch wenn die Feldstärken der einzelnen Sender unter dem Wert der jeweiligen Mindestnutzfeldstärke liegen. Äquivalent dazu kann durch den Einsatz von Gleichwellennetzen der Schutzabstand eingehalten werden, auch wenn er bei der Betrachtung eines einzelnen Nutzsenders nicht eingehalten ist.

# 1 Anwendungsbereich

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bedarf jede Frequenznutzung einer vorherigen Frequenzzuteilung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Eine Frequenzzuteilung ist nach § 55 Abs. 1 Satz 2 TKG die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Frequenzen unter festgelegten Bedingungen. Die Frequenzzuteilung erfolgt zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplanes und diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren (§ 55 Abs. 1 Satz 3 TKG).

Um technischen Fortschritt zu ermöglichen und internationale Harmonisierungsentscheidungen zeitnah umzusetzen, sind in den Frequenzplan<sup>1</sup> nur die Rahmenbedingungen aufgenommen worden, die eine störungsfreie und effiziente Frequenznutzung gewährleisten. Diese Rahmenbedingungen werden durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Im Folgenden handelt es sich um die Verwaltungsvorschrift für die Frequenzzuteilungen für den Rundfunkdienst (VVRuFu).

Die VVRuFu enthält die weitere Aufschlüsselung der im Frequenzplan<sup>2</sup> angegebenen Frequenzbereiche sowie ggf. die Konkretisierung der technischen Bestimmungen des Frequenzplanes<sup>3</sup> bzw. die Festlegung weiterer erforderlicher Parameter.

Darüber hinaus regelt die VVRuFu das Verfahren zur Vergabe von Frequenzen des Rundfunkdienstes im Sinne der §§ 55 und 57 Abs. 1 TKG.

Die Bundesnetzagentur unterstützt ausdrücklich staatenübergreifende Versorgungsbedarfe, die eine grenzüberschreitende Versorgung von Regionen, wie z. B. der Region Saar-Lor-Lux (Saarland, Lothringen, Luxemburg) zum Ziel haben. Die Anwendung dieser Vorschriften ist in diesen Fällen abhängig von den jeweiligen staatsvertraglichen Vereinbarungen. Die Bundesnetzagentur bietet den Ländern eine aktive Unterstützung derartiger Vorhaben an.

---

<sup>1</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = Frequenznutzungsplan

<sup>2</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = Frequenznutzungsplan

<sup>3</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = Frequenznutzungsplan



## 2 Übersicht über die Frequenznutzungen und Frequenzbereiche

### 2.1 Langwellen-Tonrundfunkdienst

148,5 - 283,5 kHz	
-------------------	--

Die Frequenzverfügbarkeit wird im Einzelfall nach den Bestimmungen des Abkommens Genf 1975 untersucht. Die Festlegung der Nutzungsbestimmungen im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage dieser Untersuchung, ggf. im Benehmen mit den zu befragenden Verwaltungen.

### 2.2 Mittelwellen-Tonrundfunkdienst

526,5 - 1606,5 kHz	
--------------------	--

Die Frequenzverfügbarkeit wird im Einzelfall nach den Bestimmungen des Abkommens Genf 1975 untersucht. Die Festlegung der Nutzungsbestimmungen im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage dieser Untersuchung, ggf. im Benehmen mit den zu befragenden Verwaltungen.

### 2.3 Kurzwellen-Tonrundfunkdienst

Anträge auf Frequenzzuteilungen für die unten genannten Frequenzbereiche sind formlos an das Rundfunkreferat der Bundesnetzagentur zu richten.

3950 - 4000 kHz	75 m
5900 - 5950 kHz	49 m
5950 - 6200 kHz	49 m
7200 - 7350 kHz	41 m
7350 - 7450 kHz	41 m
9400 - 9500 kHz	31 m
9500 - 9900 kHz	31 m
11600 - 11650 kHz	25 m
11650 - 12050 kHz	25 m
12050 - 12100 kHz	25 m
13570 - 13600 kHz	23 m
13600 - 13800 kHz	23 m
13800 - 13870 kHz	23 m
15100 - 15600 kHz	19 m

15600 -	15800 kHz	19 m
17480 -	17550 kHz	16 m
17550 -	17900 kHz	16 m
18900 -	19020 kHz	15 m
21450 -	21850 kHz	13 m
25670 -	26100 kHz	11 m

Die Frequenzverfügbarkeit wird im Einzelfall nach den Bestimmungen des Artikels S12 der VO Funk untersucht. Die Festlegung der Nutzungsbestimmungen im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage dieser Untersuchung, ggf. im Benehmen mit den zu befragenden Verwaltungen.

#### Besonderheiten im Kurzwellen-Tonrundfunkdienst bei der Übertragung von Rundfunkprogrammen für ausländische Versorgungsgebiete

Bei der Übertragung von Rundfunkprogrammen ausländischer Veranstalter muss die außenpolitische Unbedenklichkeit durch das Auswärtige Amt für diese Programme vorliegen. Im Falle, dass das Auswärtige Amt außenpolitische Bedenken erhebt, kann keine Frequenznutzung genehmigt bzw. der Bescheid jederzeit widerrufen werden.

Programmänderungen sind der Bundesnetzagentur schriftlich anzuzeigen.

Die Frequenzzuteilung kann auch bei Einsprüchen und/oder Unverträglichkeiten anderer Fernmeldeverwaltungen oder der ITU jederzeit widerrufen werden.

Die Empfangsgebiete im Kurzwellenrundfunk werden als Zonen gemäß VO Funk, Anhang 1 Seite 15 festgelegt.

Sofern in der Urkunde die Zone 28 gem. VO Funk, Anhang 1 Seite 15 aufgenommen wurde, bedeutet dies allerdings nicht, dass eine tatsächliche Versorgung der vollständigen Region sichergestellt bzw. beabsichtigt ist.

Eine Versorgung mit dem abgestrahlten Programm auf der zugeteilten Kurzwellenfrequenz ist nicht vorgesehen. Physikalische Effekte, insbesondere im Nahbereich der Sendeantenne die aufgrund der physikalischen Eigenschaften der Kurzwellenfrequenzen unvermeidlich sind, werden vernachlässigt.

## 2.4 UKW-Tonrundfunkdienst

87,5 MHz	-	108,00 MHz
----------	---	------------

Die Frequenzverfügbarkeit wird im Einzelfall nach den Bestimmungen des Abkommens Genf 1984 (GE84) sowie einzelner bi- und multilateraler Vereinbarungen mit Frequenzverwaltungen der Nachbarstaaten untersucht. Die Festlegung der Nutzungsbestimmungen im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage dieser Untersuchung, ggf. im Benehmen mit den zu befragenden Verwaltungen.

### Schutz des Flugnavigationfunkdienstes

Im Rahmen der Koordinierung gemäß dem Abkommen GE84 Artikel 5 ist Verträglichkeit zwischen Tonrundfunksendestellen im Frequenzbereich 87,5 MHz – 108,0 MHz und Funkstellen des Flugnavigationfunkdienstes im Frequenzbereich 108,0 MHz – 117,975 MHz herzustellen.

### Hub und Modulationsleistung

Bei Frequenzmodulation mit beliebigen Signalen (einschließlich aller Zusatzsignale) ist der Spitzenhub (maximale Abweichung der Frequenz von der Frequenz des unmodulierten Trägers) von maximal +/-75 kHz einzuhalten.

Die Modulationsleistung darf maximal 0 dBr betragen. Die Modulationsleistung von 0 dBr gilt nur dann als eingehalten, wenn die in einem beliebigen Intervall von 60s gemittelte Modulationsleistung nicht größer ist als die eines sinusförmigen Einzeltones (ohne Pilotton und ohne Zusatzsignale), der einen Spitzenhub von +/- 19 kHz verursacht.

## 2.5 Analoger Fernsehgrundfunkdienst (ausgelaufen)

47	-	68 MHz	Bereich I
174	-	230 MHz	Bereich III
470	-	790 MHz	Bereich IV/V (40 Kanäle à 8 MHz)

In diesem Bereich werden keine weiteren Planungen durchgeführt. Der analoge Fernsehgrundfunkdienst wurde am 31.12.2012 beendet.

## 2.6 Terrestrischer digitaler Tonrundfunkdienst

174 - 230 MHz	Blöcke 5A - 12D
---------------	-----------------

Diese Frequenznutzung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Frequenzplanes<sup>4</sup>, d. h. hier die „Übertragung von digitalen Ton- und Datensignalen nach dem DAB Standard. Zusätzlich ist auch die Übertragung digitaler Bildsignale auf Basis des DAB-Standards möglich“.

Die Frequenzverfügbarkeit wird im Einzelfall nach den Bestimmungen des Abkommens Genf 2006 (GE06) untersucht. Die Festlegung der Nutzungsbestimmungen im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage dieser Untersuchung, ggf. im Benehmen mit den zu befragenden Verwaltungen.

## 2.7 Terrestrischer digitaler Fernseh Rundfunkdienst

174 - 223 MHz	Frequenzband III (max. 7 Kanäle à 7 MHz)
470 - 790 MHz	Frequenzband IV/V (Kanäle 21 bis 60)

Für den digitalen Fernseh Rundfunkdienst steht vorrangig der Frequenzbereich 470 – 790 MHz zur Verfügung. Diese Frequenznutzung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Frequenzplanes<sup>5</sup>, d. h. hier die „Übertragung von digitalen Bild-, Ton- und Datensignalen auf Basis des DVB-T Standards“. Rundfunksender im Frequenzbereich über 790 MHz (Kanäle über 60) wurden von Amts wegen in den Frequenzbereich 470 – 790 MHz überführt.

Das Frequenzband III wird vorrangig für digitalen Tonrundfunk genutzt.

Diese Frequenznutzung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Frequenzplanes<sup>6</sup>, d. h., hier die „Übertragung von digitalen Ton- und Datensignalen nach dem DAB Standard. Zusätzlich ist auch die Übertragung digitaler Bildsignale auf Basis des DAB-Standards möglich“.

Die Frequenzverfügbarkeit wird im Einzelfall nach den Bestimmungen des Abkommens GE06 untersucht. Die Festlegung der Nutzungsbestimmungen im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage dieser Untersuchung, ggf. im Benehmen mit den zu befragenden Verwaltungen.

Besonders geschützt wird der Radioastronomiefunkdienst (Kanal 38).

<sup>4</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = Frequenznutzungsplan

<sup>5</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = Frequenznutzungsteilplan

<sup>6</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = Frequenznutzungsteilplan

## **3 Besondere Frequenznutzungen**

### **3.1 Frequenzzuteilungen gemäß § 58 TKG**

Frequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen Einzelnen allein nicht zu erwarten ist, können gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 TKG auch mehreren zur gemeinschaftlichen Nutzung zugeteilt werden. Nach § 58 Abs. 1 Satz 2 TKG haben die Inhaber dieser Frequenzzuteilungen Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Frequenz ergeben.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien in der Telekommunikation oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 TKG von den im Frequenzplan enthaltenen Festlegungen bei der Zuteilung von Frequenzen befristet abgewichen werden. Voraussetzung hierfür ist nach § 58 Abs. 1 Satz 2 TKG, dass keine Frequenznutzung beeinträchtigt wird. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 TKG).

Insbesondere in Fällen der Erprobung innovativer Technologien in der Telekommunikation oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf sind im Bereich des Rundfunkdienstes die nachfolgend aufgeführten Anwendungsfälle von Relevanz.

#### **3.1.1 Versuchsfunk**

(1) Die Zuteilung von Frequenzen des Rundfunkdienstes für Versuchsfunk erfolgt insbesondere zur Entwicklung und Erprobung, für bestimmte Forschungsvorhaben sowie zur Erprobung neuartiger Betriebsverfahren oder Ähnliches, für die noch keine technischen Spezifikationen / Normen existieren. Frequenzzuteilungen für Versuchsfunk erfolgen ausschließlich zeitlich befristet. Wegen des innovativen Charakters kann hier von den Festlegungen in den §§ 53, 54 TKG abgewichen werden. Frequenzzuteilungen für Versuchsfunk dürfen keine Störungen bei den Funkanwendungen verursachen, für die eine plankonforme<sup>7</sup> Frequenzzuteilung existiert und müssen Störungen durch diese hinnehmen. Aus der Tatsache einer Frequenzzuteilung für Versuchsfunk kann der Zuteilungsinhaber keinen Anspruch auf einen regulären Wirkbetrieb gegenüber der Bundesnetzagentur geltend machen.

---

<sup>7</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = nutzungsplankonform

(2) Herstellern und Entwicklern von Funkanlagen wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig bei der Bundesnetzagentur über die für ihre geplanten Funkanwendungen geltenden Frequenzvergaberegulungen zu informieren. Die sonstigen Frequenznutzungsbedingungen werden im Einzelfall in Abhängigkeit von der jeweiligen Funkanwendung, jedoch in Anlehnung an den möglichen späteren Wirkbetrieb, festgelegt. Versuchsfunk kann, nach entsprechender Koordinierung, auf Frequenzen innerhalb des gesamten Funkfrequenzspektrums, also auch im für nicht öffentliche Funkanwendungen vorgesehenen Bereich, erfolgen. Die Koordinierung erfolgt im Einzelfall. Die zugeteilten Frequenzen sollen möglichst aus dem für einen späteren Wirkbetrieb vorgesehenen Frequenzbereich gemäß Frequenzplan<sup>8</sup> erfolgen. Die sonstigen Frequenznutzungsbedingungen werden im Einzelfall in Abhängigkeit von der jeweiligen Funkanwendung, jedoch in Anlehnung an den möglichen späteren Wirkbetrieb, festgelegt.

(3) Frequenzen werden grundsätzlich für den beantragten Zeitraum, längstens jedoch für 12 Monate, zugeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung ausgesprochen werden.

### **3.1.2 Kurzzeituteilungen**

(1) Frequenzuteilungen zur kurzzeitigen Nutzung (Kurzzeituteilungen) werden insbesondere zur Nutzung bei Großveranstaltungen (z. B. kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen) erteilt. Für Kurzzeituteilungen kann von den Festlegungen der Frequenzverordnung<sup>9</sup> und des Frequenzplanes<sup>10</sup> abgewichen werden. Kurzzeituteilungen dürfen keine Störungen bei den Funkanwendungen verursachen, für die eine plankonforme<sup>11</sup> Frequenzuteilung erteilt wurde. Der Kurzzeituteilungsinhaber muss Störungen durch diese hinnehmen.

(2) Zudem können Frequenzen für kurzzeitige Nutzungen mittels Rundfunktechnik innerhalb der im Frequenzplan<sup>12</sup> dem Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche zur Übertragung von „Veranstaltungsrundfunk“ zugeteilt werden. Wegen der Tatsache, dass es sich hierbei um für die Öffentlichkeit bestimmte Verbreitungen handelt, sind die rundfunkrechtlichen Belange der Länder zu beachten. Es muss eine rundfunkrechtliche Genehmigung vorliegen.

---

<sup>8</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = Frequenznutzungsplan

<sup>9</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = Frequenzbereichszuweisungsplan

<sup>10</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = Frequenznutzungsplan

<sup>11</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = nutzungsplankonform

<sup>12</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = Frequenznutzungsplan

(3) Frequenzen werden für den beantragten Zeitraum, jedoch maximal 30 Tagen innerhalb eines Jahres zugeteilt. Dieser Zeitraum kann auch nicht zusammenhängend in Anspruch genommen werden.

### **3.2 Sonstige Versuchsabstrahlungen im Rundfunkdienst**

(1) Für Versuchsabstrahlungen zu Test- und Messzwecken im Rahmen von Verträglichkeits- und Reichweitenuntersuchungen für Rundfunksender können ebenfalls Frequenzen zugeteilt werden, die gemäß der Frequenzverordnung<sup>13</sup> dem Rundfunkdienst zugewiesen sind. Aus der Tatsache einer Frequenzzuteilung zur Nutzung von Übertragungswegen zu Versuchsabstrahlungen kann kein Anspruch auf eine Frequenzzuteilung für den Wirkbetrieb hergeleitet werden.

(2) Frequenzen werden grundsätzlich für den beantragten Zeitraum, längstens jedoch für 6 Monate, zugeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung ausgesprochen werden.

### **3.3 Nicht öffentliche, ortsfeste Übertragungen**

(1) Frequenzen aus den Frequenzbereichen 87,5 MHz - 108 MHz, 174 – 223 MHz und 470 – 790 MHz können für nicht öffentliche, ortsfeste Übertragungen innerhalb eines Grundstücks mit der im jeweiligen Frequenzbereich verwendeten Rundfunkübertragungstechnik genutzt werden. Die Sendeleistung ist so zu bemessen, dass die Versorgung auf das entsprechende Grundstück begrenzt bleibt. In der Regel sollten 50 mW ERP nicht überschritten werden. Diese Nutzungen genießen keinerlei Schutz gegenüber dem Rundfunkdienst und dürfen keine schädlichen Störungen des Rundfunkdienstes verursachen. Die genutzten Frequenzen sollten möglichst nicht für die Übertragung von Rundfunkprogrammen geeignet sein. Die rundfunkrechtlichen Belange der Länder sind zu beachten.

(2) Frequenzen werden grundsätzlich für den beantragten Zeitraum, jedoch längstens entsprechend den Regelungen in Punkt 4, zugeteilt.

### **3.4 Drahtlose Audio-Funkanwendungen**

Frequenzen aus dem Frequenzbereich 87,5 - 108 MHz können für drahtlose Audio-Funkanwendungen mit einer maximalen Strahlungsleistung von 50 nW ERP genutzt werden.

---

<sup>13</sup> TKG 2004 (alte Fassung) = Frequenzbereichszuweisungsplan

Gemäß Vfg 21/2007 (Amtsblatt Nr. 05/2017) sind diese Nutzungen allgemein genehmigt. Nähere Bestimmungen können der Amtsblattverfügung entnommen werden.

## **4 Befristung**

(1) Frequenzen im Rundfunkdienst werden in der Regel befristet zugeteilt (§ 55 Abs. 9 Satz 1 TKG). Die Befristung muss nach § 55 Abs. 9 Satz 2 TKG für die betreffende Nutzung angemessen sein und die Amortisation der dafür notwendigen Investitionen angemessen berücksichtigen. Eine befristete Zuteilung ist gem. § 55 Abs. 9 Satz 3 TKG zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung nach § 55 Abs. 5 TKG vorliegen.

(2) Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 9 TKG ist die Frequenzzuteilung auf die Dauer der rundfunkrechtlichen Zuweisung der zuständigen Landesbehörde zu befristen und kann bei Fortdauern dieser Zuweisung verlängert werden.

(3) Gemäß § 63 Abs. 4 Satz 1 TKG sollen Frequenzzuteilungen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle, die zum 31. Dezember 2015 befristet sind, entsprechend § 57 Absatz 1 Satz 8 TKG von der Bundesnetzagentur bis zum Ende der Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht, längstens jedoch um zehn Jahre verlängert werden, sofern der Inhalteanbieter dem zustimmt.

Nicht zu diesem Zeitpunkt befristete Zuteilungen sollen widerrufen werden, wenn ein nach § 57 Absatz 1 Satz 8 TKG vom Inhalteanbieter ausgewählter Sendernetzbetreiber auf Antrag die Zuteilung an ihn verlangen kann (§ 63 Abs. 4 Satz 2 TKG). Nach § 63 Abs. 4 Satz 3 TKG gilt für die Widerrufsentscheidung § 63 Absatz 1 Satz 4 TKG entsprechend. Für das Wirksamwerden des Widerrufs ist eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten, frühestens jedoch der 31. Dezember 2015 vorzusehen (§ 63 Abs. 4 Satz 3 TKG).

(4) Es gelten die folgenden Befristungen:

Für DVB-T unter Verwendung der Betriebsarten für DVB-T2 und für T-DAB: Grundsätzlich die Dauer der rundfunkrechtlichen Zuweisung, längstens bis 31.12.2030.

Für DVB-T mit Standardbetriebsarten (das heißt, keine DVB-T2-Betriebsarten) und LMK digital: Grundsätzlich die Dauer der rundfunkrechtlichen Zuweisung, längstens bis 31.12.2025.



Für UKW (analog) und LM (analog): Grundsätzlich die Dauer der rundfunkrechtlichen Zuweisung, längstens jedoch 10 Jahre.

Für KW (analog) längstens 10 Jahre.

Die Befristungen von besonderen Frequenznutzungen nach Punkt 3 der VVRuFu richten sich nach den dort jeweils aufgeführten Vorgaben.

## **5 Frequenzvergaben**

### **5.1 Versorgungsbedarf**

#### **5.1.1 Bestimmungen zur Umsetzung eines Versorgungsbedarfs eines Landes**

(1) Die jeweilige Landesbehörde teilt nach § 57 Abs. 1 Satz 2 TKG den Versorgungsbedarf für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder der Bundesnetzagentur mit. Die Bundesnetzagentur setzt diese Bedarfsanmeldungen bei der Frequenzzuteilung nach § 55 TKG um (§ 57 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(2) Der Versorgungsbedarf eines Landes für die Versorgung mit Rundfunk genießt Vorrang vor einem sonstigen Versorgungsbedarf (Versorgungsbedarf, der nicht eine Versorgung mit Rundfunk in der Zuständigkeit eines Landes zum Gegenstand hat). Die dem Rundfunkdienst im Frequenzplan zugewiesenen Frequenzen können gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 TKG für andere Zwecke als der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder genutzt werden, wenn dem Rundfunk die auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen zustehende Kapazität zur Verfügung steht. Die Bundesnetzagentur stellt hierzu das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden her (§ 57 Abs. 1 Satz 6 TKG).

(3) Frequenzen, die der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder dienen, werden gemäß § 60 Abs. 4 TKG im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde mit Auflagen zugeteilt, die sicherstellen, dass die rundfunkrechtlichen Belange der Länder berücksichtigt werden.

(4) Mehrere Länder können je Bedeckung einen gemeinsamen Versorgungsbedarf festlegen.

(5) Beabsichtigt die zuständige Landesbehörde nicht, eine Übertragungskapazität einem Inhabitanten zur alleinigen Nutzung zuzuweisen, teilt sie der Bundesnetzagentur den Bedarf umgehend mit. Die Bundesnetzagentur führt dann das in 5.3 vorgesehene Frequenzvergabeverfahren durch. Ist beabsichtigt, eine Übertragungskapazität einem Inhabitanten zur alleinigen Nutzung zuzuweisen, teilt die zuständige Landesbehörde den Bedarf der Bundesnetzagentur mit und benennt den Inhabitanten, sobald der Inhabitant feststeht.

(6) Zur Beratung der zuständigen Landesbehörden und für die Gewährleistung der Umsetzbarkeit der Versorgungsbedarfe, kann die Bundesnetzagentur vorab technische Voruntersuchungen durchführen. Mit den Ergebnissen teilt die Bundesnetzagentur der jeweils zuständigen Landesbehörde auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt die Ergebnisse gültig sind.

### **5.1.2 Bestimmungen zur Umsetzung eines sonstigen Versorgungsbedarfs**

(1) Wird ein sonstiger Versorgungsbedarf angemeldet, ist seitens der Bundesnetzagentur mit dem Land, in dessen Gebiet der Versorgungsbedarf fällt, zu klären, ob seitens des Landes ein vorrangiger Versorgungsbedarf für Rundfunk in seiner Zuständigkeit in Anspruch genommen wird.

(2) Erklärt ein Land auf die Anfrage der Bundesnetzagentur, dass es eine Übertragungskapazität innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab der Anfrage der Bundesnetzagentur bei der zuständigen Landesbehörde nicht für die Umsetzung eines Versorgungsbedarfs für Rundfunk in seiner Zuständigkeit benötigt, steht diese Übertragungskapazität für den Zeitraum nach Punkt 4 für den sonstigen Versorgungsbedarf zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung eines sonstigen Versorgungsbedarfs fallen gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 5 TKG grundsätzlich Gebühren und Auslagen an. Dies gilt auch, wenn ein Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird (vgl. § 142 Abs. 1 Satz 2 TKG). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Frequenzgebührenverordnung. Sie ist abgegolten, wenn entsprechende Frequenznutzungsrechte zugeteilt werden und der Versorgungsbedarf damit umgesetzt ist.

(4) Aussendungen von deutschem Boden, die ausschließlich zur Übertragung von Inhalten für Zielgebiete außerhalb des Geltungsbereiches des TKG vorgenommen werden, unterliegen der Vorrangregelung der Länder nicht. Solche Aussendungen unterliegen den Regelungen für sonstige Versorgungsbedarfe. Unvermeidliche physikalische Effekte im näheren Umfeld der entsprechenden Sendeanlagen bleiben außerhalb der Betrachtung und werden vernachlässigt.

(5) Bei einer Aussendung gemäß Absatz (4), die im Kurzwellenbereich stattfindet, muss das zu verbreitende Programm und ggf. der jeweilige Veranstalter, der von deutschem Hoheitsgebiet aus ausländische Gebiete versorgt, über eine Zustimmungserklärung des Auswärtigen Amtes verfügen. Diese Erklärung wird von der Bundesnetzagentur eingeholt.

### **5.1.3 Regionale Differenzierung**

(1) Versorgungsbedarfe können regionale Differenzierungen des zu übertragenden Signals vorsehen.

(2) Dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die angebotenen Inhalte (Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder bzw. sonstige Telemedien) in den unterschiedlichen Frequenzverteilungsgebieten mindestens zu einem Viertel der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität in Bit/s identisch sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine geringfügige Abweichung möglich. Feinere Regionalisierungsstrukturen, als die mit den jeweiligen Frequenzverteilungsgebieten verbundenen sind nicht möglich. Im Rahmen der störungsfreien und effizienten Frequenznutzung können Frequenzverteilungsgebiete in ihrem gebietsmäßigen Zuschnitt an Regionalisierungswünschen innerhalb eines Versorgungsbedarfs orientiert werden.

(3) Sind mehrere Frequenzverteilungsgebiete zur Umsetzung eines Versorgungsbedarfs erforderlich, so werden diese Frequenzverteilungsgebiete nur dann als zu einem Versorgungsbedarf zugehörig betrachtet, wenn die angebotenen Inhalte in den unterschiedlichen Frequenzverteilungsgebieten mindestens zu einem Viertel der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität in Bit/s identisch sind. Maßstab zur Beurteilung dieses Mindestmaßes ist das Frequenzverteilungsgebiet mit der Netzkonfiguration, die die geringste Übertragungskapazität ermöglicht.

### **5.1.4 Nachträgliche Anpassung der Versorgungsbedarfe**

(1) Versorgungsbedarfe können entsprechend den in den folgenden Absätzen aufgeführten Maßgaben auch nach erfolgter Frequenzvergabe geändert werden. Bezugsgröße für die Beurteilung von Anpassungsbegehren ist das im ursprünglichen Versorgungsbedarf dargestellte Gebiet. Sind mit den Änderungen Kosten oder sonstige Belastungen für den bereits ausgewählten Senderbetreiber verbunden, werden die Änderungen nur wirksam, wenn er der Anpassung zustimmt. Kommt der Zuteilungsinhaber den geänderten Versorgungsverpflichtungen in der vorgegebenen Zeit nicht nach und liegen die Voraussetzungen des § 63 TKG oder § 49 Abs. 2 VwVfG vor, können die erteilten Frequenzzuteilungen widerrufen werden.

(2) Die Anpassung eines Versorgungsbedarfs im Zuständigkeitsbereich der Länder ist möglich, wenn ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit dem ursprünglichen Versorgungsbedarf gegeben ist. Länder können nachträglich einem Versorgungsbedarf anderer Länder beitreten bzw. aus einem gemeinsamen Versorgungsbedarf austreten. Für die Anpassung dürfen zusätzliche Frequenzverteilungsgebiete verwendet werden. Durch die Anpassung dürfen maximal zwei Drittel der ursprünglich zu versorgenden Bevölkerungszahl (Anzahl der Bevölkerung im genannten Versorgungsgebiet) zusätzlich versorgt werden. Bei der Verkleinerung des Versorgungsbedarfs darf maximal zwei Drittel der ursprünglich zu versorgenden Bevölkerungszahl weniger versorgt werden.

(3) Eine Anpassung eines sonstigen Versorgungsbedarfs ist grundsätzlich nur möglich, wenn hierdurch keine zusätzlichen Frequenzverteilungsgebiete benötigt werden und ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem ursprünglichen Versorgungsbedarf gegeben ist. Durch die Anpassung darf maximal ein Drittel der ursprünglich zu versorgenden Bevölkerungszahl (Anzahl der Bevölkerung im genannten Versorgungsgebiet) zusätzlich versorgt werden. Diese Ausdehnung muss durch bereits für diesen Bedarf vorgesehene Frequenzverteilungsgebiete realisiert werden können. Bei der Verkleinerung des Versorgungsbedarfs darf maximal ein Drittel der ursprünglich zu versorgenden Bevölkerungszahl weniger versorgt werden.

(4) Die Änderungen an Versorgungsbedarfe der Länder und sonstigen Versorgungsbedarfe können auch die qualitative Anpassung von Versorgungszielstellungen zum Ziel haben. Dies ist bei einer besseren Versorgung der Bevölkerung durch den technischen Fortschritt der Fall. Insbesondere können Übertragungsstandards im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde und des Frequenzverteilungsinhabers eingeführt werden, soweit sie eine Fortentwicklung eines bestehenden Standards darstellen und innerhalb der bestehenden Spektrumsmaske funktionieren. Änderungen, die über diese Anforderungen hinausgehen, stellen grundsätzlich neue Nutzungen einer Frequenz dar und sind – im Falle des Punktes 5.3 - ohne erneute wettbewerbliche Vergabe nicht möglich.

(5) Diese Bestimmungen sind auch anwendbar auf Versorgungsbedarfe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VV bereits umgesetzt wurden.

## **5.2 Auswahl des Sendernetzbetreibers durch den Inthalteanbieter**

(1) In Fällen des § 57 Absatz 1 Satz 8 TKG, in denen die Übertragungskapazität eines Versorgungsbedarfes einem alleinigen Inthalteanbieter zugewiesen wurde, entfällt die Notwendigkeit

eines Frequenzvergabeverfahrens. Der Inhaltenanbieter selbst oder ein von ihm ausgewählter Sendernetzbetreiber muss die telekommunikationsrechtlichen Antragsvoraussetzungen (§ 55 Abs. 5 TKG, vgl. hierzu auch Punkt 5.4) erfüllen.

(2) Die Festlegung der Eigenschaft eines Inhaltenanbieters unterliegt den jeweiligen länderrechtlichen Regelungen. Die jeweils zuständige Landesbehörde teilt der Bundesnetzagentur mit, wer die Eigenschaft eines Inhaltenanbieters in dem konkreten Fall innehat.

(3) Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 TKG ist für die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder neben den Voraussetzungen des § 55 TKG auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen. Die jeweilige Landesbehörde teilt nach § 57 Abs. 1 Satz 2 TKG den Versorgungsbedarf für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder der Bundesnetzagentur mit.

(4) Hat die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer analogen oder digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder einem Inhaltenanbieter zur alleinigen Nutzung zugewiesen, so kann dieser einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen, soweit dabei gewährleistet ist, dass den rundfunkrechtlichen Festlegungen entsprochen wurde (§ 57 Abs. 1 Satz 7 TKG.) Sofern der Sendernetzbetreiber die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, teilt ihm die Bundesnetzagentur die Frequenz auf Antrag zu (§ 57 Abs. 1 Satz 8 TKG). Der Ablauf ist nachfolgend nochmals skizziert.

**Ablauf 1:** Sendernetzbetreiberauswahl erfolgt durch den Inhaltenanbieter

1.1 Zuständige Landesbehörde meldet an die Bundesnetzagentur, dass sie

- die Übertragung von Rundfunk einem Inhaltenanbieter zur alleinigen Nutzung zugewiesen hat.
- dass der Inhaltenanbieter einen Sendernetzbetreiber ausgewählt hat.

1.2 Die Bundesnetzagentur führt ein Einzelfrequenzzuteilungsverfahren durch.

1.3. Liegen alle erforderlichen Voraussetzungen vor, teilt die Bundesnetzagentur die Frequenz zu.

### **5.3 Auswahl des Sendernetzbetreibers durch die Bundesnetzagentur**

(1) Sollte durch den Inhaltenanbieter keine Sendernetzbetreiberauswahl nach § 57 TKG erfolgt sein, so meldet die zuständige Landesbehörde an die Bundesnetzagentur, dass die rundfunkrechtliche Zuweisung an einen Inhaltenanbieter zur Nutzung erfolgt ist. Die Bundesnetzagentur

führt dann ein qualifiziertes Interessensbekundungsverfahren mit einer Ausschlussfrist durch. Dieses wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

(2) Sollte der rundfunkrechtlich zugewiesene Inhaltenanbieter während des Interessensbekundungsverfahrens innerhalb der Ausschlussfrist der Bundesnetzagentur seine Sendernetzbetreiberauswahl doch noch mitteilen, so wird das Interessensbekundungsverfahren abgebrochen und ein Einzelfrequenzzuteilungsverfahren (siehe 5.4) durchgeführt.

(3) Nach Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens ist feststellbar, ob es eine Knappheit an Frequenzen gibt (= mehrere Interessenten), ob es keine Knappheit an Frequenzen gibt (= nur ein Interessent) oder ob gar kein Interesse an Frequenzen besteht (= kein Interessent).

(4) Haben sich mehrere Interessenten gemeldet, so ist ein anzuordnendes Vergabeverfahren (§ 61 Abs. 1 TKG) durchzuführen. Die Vergabeanordnung für jeden umzusetzenden Versorgungsbedarf ist eine Präsidentenkammerentscheidung der Bundesnetzagentur und wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Vergabeanordnung ist die Eröffnung eines Ausschreibungsverfahrens (§ 61 Abs. 5 TKG) mit Aufforderung von schriftlichen Bewerbungen innerhalb einer festgelegten Frist. Sie beinhaltet die allgemeinen Kriterien eines Vergabeverfahrens und die zu erfüllenden Bewerbungskriterien des Ausschreibungsverfahrens in jedem Einzelfall.

Liegen nach dem Fristende der Vergabeanordnung mehrere Bewerbungen vor, so trifft die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur eine Auswahlentscheidung.

Liegt nach dem Fristende der Vergabeanordnung nur eine Bewerbung vor, so wird ein Einzelfrequenzzuteilungsverfahren, wie vor geschildert, durchgeführt.

Liegt nach dem Fristende der Vergabeanordnung keine Bewerbung vor, so wird dieses Ergebnis, dass der Versorgungsbedarf nicht zu realisieren ist, der zuständigen Landesbehörde schriftlich mitgeteilt.

(5) Hat sich nur ein Interessent gemeldet, wird dieser aufgefordert unverzüglich (mit Fristangabe) einen substantiierten Antrag bei der Bundesnetzagentur nebst Anlagen (u.a. Vertrag mit dem rundfunkrechtlich zugewiesenen Inhaltenanbieter oder Nachweis darüber) zu stellen und die erforderlichen Frequenzzuteilungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die zuständige Landesbehörde wird schriftlich informiert.

(6) Hat sich kein Interessent gemeldet, so wird dieses Ergebnis, dass der Versorgungsbedarf nicht zu realisieren ist, der zuständigen Landesbehörde schriftlich mitgeteilt.

Der Ablauf ist nachfolgend nochmals skizziert.

**Ablauf 2** - Sendernetzbetreiberauswahl erfolgt nicht durch den Inalteanbieter:

2.1. Die Bundesnetzagentur führt ein Interessensbekundungsverfahren (Feststellung, ob es mehrere Interessenten, einen Interessenten oder keinen Interessenten gibt) durch.

Erfolgt innerhalb einer festgesetzten Ausschlussfrist doch noch eine Sendernetzbetreiberauswahl durch den Inalteanbieter, wird das Interessensbekundungsverfahren abgebrochen und das Einzelfrequenzzuteilungsverfahren durchgeführt.

2.1.1 Bei mehreren Interessenten wird ein Vergabeverfahren (Präsidentenkammerentscheidung Bundesnetzagentur) durchgeführt.

2.1.1.1 Liegen nach dem Fristende der Vergabeanordnung

- mehrere Bewerbungen vor = Auswahlentscheidung durch Präsidentenkammer
- nur eine Bewerbung vor = Einzelfrequenzzuteilungsverfahren
- keine Bewerbung vor = Info an Landesbehörde, Versorgungsbedarf ist nicht realisierbar.

2.1.2 Bei nur einem Interessenten wird dieser aufgefordert, unverzüglich einen Antrag an die Bundesnetzagentur zu stellen.

2.1.3 Bei keinem Interessenten wird die Landesbehörde darüber informiert, dass der Versorgungsbedarf nicht zu realisieren ist.

## 5.4 Allgemeines

(1) Die Vergabe der Versorgungsbedarfe, die zusammen mit ausländischen Staaten geplant und realisiert werden, richtet sich nach den jeweiligen dafür getroffenen staatsvertraglichen Vereinbarungen.

(2) Voraussetzung für die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist das Vorliegen der rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörde (§ 57 Abs. 1 TKG). Eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Landesbehörde muss vor Eröffnung von Frequenzvergabeverfahren der Bundesnetzagentur vorliegen.

(3) Besondere Frequenznutzungen im Rundfunkdienst nach Punkt 3.1.2 dieser VV, die ausschließlich für Veranstaltungen oder kurzfristig zur Versorgung eines ausländischen Gebietes (z. B. bei politischen bzw. unerwarteten Ereignissen, wie z. B. Naturereignisse, Havarien bei anderen Netzbetreibern im Ausland usw.) zugeteilt werden sollen, können ohne die Veröffentlichung im Amtsblatt auf Antrag nach §§ 55 ff. TKG zugeteilt werden. In diesen Fällen werden die Frequenzen für die Dauer der Veranstaltung oder des Ereignisses befristet zugeteilt, längstens jedoch auf ein Jahr. Eine Verlängerung darüber hinaus ist ohne die Eröffnung eines Frequenzvergabeverfahrens nicht möglich.

(4) Besondere Frequenznutzungen im Rundfunkdienst nach den Punkten 3.1.1, 3.2, 3.3, 3.4 der VVRuFu werden auf Antrag nach §§ 55 ff. TKG ohne vorherige Eröffnung eines Frequenzvergabeverfahrens zugeteilt. Dies gilt auch für Frequenznutzungen, die aufgrund vorrangiger Regelungen keiner Zuteilung bedürfen, wie z. B. Nutzungen durch die Streitkräfte der Entsendestaaten.

(5) Die Nutzung von Standorten auf deutschem Territorium zur Versorgung ausländischer Gebiete sowie die Nutzung von ausländischen Standorten zur Versorgung der Versorgungsbedarfe in Deutschland können besonderen Regelungen (z. B. Staatsverträge) unterliegen. Diese Regelungen können auch Festlegungen zu den zu entrichtenden Entgelten umfassen.

(6) Aufgrund der physikalischen Eigenschaften und der besonderen Koordinierungsbedingungen bei Kurzwellenfrequenzen (halbjährliche Saisonwechsel) kann in diesem Bereich die zu einem Versorgungsbedarf gehörende Frequenz erforderlichenfalls ohne ein erneutes Vergabeverfahren auf Antrag durch die Bundesnetzagentur geändert oder getauscht werden, sofern die im Versorgungsbedarf genannten Zielgebiete der ITU im Wesentlichen unverändert bleiben.

(7) Der Zeitpunkt für den Beginn eines Frequenzvergabeverfahrens für die Versorgung mit Rundfunk im Zuständigkeitsbereich eines Landes wird von der Bundesnetzagentur in Absprache mit dem jeweiligen Land festgelegt.

## **5.5 Antragsvoraussetzungen**

(1) Die nachfolgenden Antragsvoraussetzungen sind von Antragstellern nach Punkt 5.2 und nach Punkt 5.3 zu erfüllen.

(2) Der Antragsteller hat die subjektiven Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung (Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde) gemäß § 55 Abs. 4 TKG nachzuweisen.



(3) Mit dem Antrag auf Frequenzzuteilung ist ein Frequenznutzungskonzept vorzulegen. Das Konzept hat auch die einzelnen Senderstandorte, deren (zeitliche und tatsächliche) Realisierbarkeit und alle technischen Parameter des Sendernetzes zu umfassen. Dieses Frequenznutzungskonzept ist bei Änderungen entsprechend fortzuschreiben und der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. Im Antrag ist das Bezugssystem für die Koordinaten des Senderstandortes anzugeben.

## **6 Bestimmungen zur Koordinierung**

### **6.1 Verfahrensbeteiligung**

Die nationale Frequenzkoordinierung berücksichtigt sowohl den Vertrauensschutz vorhandener Frequenzzuteilungsinhaber als auch den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz vorhandener Versorgungsbedarfe für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder. Der Vertrauensschutz vorhandener Frequenzzuteilungsinhaber wird gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die Hinzuziehung der Verfahrensbeteiligten zum Verwaltungsverfahren realisiert. Zu diesem Zweck wird der Kreis der durch ein Vorhaben potenziell betroffenen Zuteilungsinhaber so ermittelt, dass sämtlichen Zuteilungsinhabern, die potenziell betroffen sind, die Beteiligung am Verwaltungsverfahren ermöglicht wird und gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, welche auch unter ungünstigen Annahmen hinsichtlich der physikalischen Wellenausbreitung keine Betroffenheit haben können, die gebotene Verschwiegenheit und Vertraulichkeit gemäß § 30 VwVfG aufrechterhalten wird.

Da es unmöglich ist, das Verhalten elektromagnetischer Wellen in der realen Umgebung exakt vorherzubestimmen, ergibt sich die Notwendigkeit, zum Zwecke der Rechtssicherheit den Kreis der Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheitszuschläge festzulegen. Somit ergibt sich, dass aus der Hinzuziehung zum Verwaltungsverfahren nicht eine tatsächliche, sondern lediglich eine potenzielle Betroffenheit in den eigenen Schutzrechten eines Zuteilungsinhabers unmittelbar gefolgert werden kann.

Für die Durchführung dieses so genannten „Verfahrens der potenziellen Betroffenheit“ ist die Bundesnetzagentur verantwortlich. Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 19/2004 (Mitteilung 293/2004) wurde dieses Verfahren offiziell eingeführt. Die Maßnahmen der Bundesnetzagentur zur Ausregelung von Ansprüchen der Zuteilungsinhaber sind im Einzelfall unter Berück-

sichtigung rundfunk- bzw. medienrechtlicher Festlegungen geeignet zu bestimmen. Eine ggf. seitens einzelner Zuteilungsinhaber initiierte Abstimmung untereinander wird dadurch nicht behindert; Ergebnisse solcher Abstimmungsvorgänge sind jedoch für die Bundesnetzagentur unverbindlich.

Anhand des „Verfahrens der potenziellen Betroffenheit“ ermittelt die Bundesnetzagentur auch diejenigen vorhandenen Versorgungsbedarfe für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder, die durch das jeweilige Vorhaben potenziell Beeinträchtigungen erfahren könnten. Die zuständigen Landesbehörden werden entsprechend informiert.

## **6.2 Stationäre Empfangsfunkanlagen des Prüf- und Messdienstes**

Die stationären Empfangsfunkanlagen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur (PMD) dürfen durch Frequenznutzungen nicht gestört werden. Daher dürfen zum Schutz der Empfangsfunkanlagen des PMD an deren Standorten bestimmte Feldstärkewerte nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere für das Umfeld der Antennenstandorte des PMD, die gemeinsam mit dem jeweiligen Zuteilungsinhaber genutzt werden. Die maximalen Feldstärkewerte sind abhängig von den an den verschiedenen Standorten eingesetzten Empfangsfunkanlagen des PMD und dem Frequenzbereich. Die für den jeweiligen Frequenzbereich und die Standorte des PMD geltenden maximalen Feldstärkewerte werden im Einzelfall den jeweiligen Frequenzzuteilungsinhabern mitgeteilt.

Zur Einhaltung dieser maximalen Feldstärkewerte werden die Frequenznutzungen erforderlichenfalls eingeschränkt.

## **6.3 Standortkoordinierung**

Entsprechend der "Verwaltungsvereinbarung für die Koordinierung der Standorte von ortsfesten Funkstellen" zwischen der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)<sup>14</sup> ist die Koordinierung von ortsfesten Funkstellen mit dem militärischen Hoheitsträger für die in der Vereinbarung als koordinierungspflichtig genannten Funkstellen erforderlich.

---

<sup>14</sup> Bis zum 01.10.2012 Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr (IT-AmtBw)

## **6.4 Auslandskoordinierung**

Die Prüfung der Frequenzverfügbarkeit schließt die Koordinierung von Schutzrechten mit Verwaltungen benachbarter Staaten ein. Diese Koordinierung erfolgt nach den jeweiligen gültigen internationalen Abkommen, bi- oder multilateralen Vereinbarungen mit Nachbarverwaltungen sowie ggf. den entsprechenden Artikeln der Radio Regulations.

# **7 Inhalt und Nutzungsbestimmungen der Frequenzteilung**

## **7.1 Allgemeines**

(1) Die Frequenzteilung betrifft ausschließlich telekommunikationsrechtliche Gegebenheiten und Aspekte hinsichtlich der Frequenznutzung. Sonstige Vorschriften, z. B. des Arbeits- und Gesundheitsschutzes oder der Verkehrssicherheit und Rechte Dritter, z. B. Genehmigungen baurechtlicher oder privatrechtlicher Art bleiben hiervon unberührt, ebenso die Einhaltung der Vorschriften des EMVG und des FTEG.

(2) Die Art und der Umfang der Frequenznutzung sind insbesondere durch die Festlegung der auf den Verwendungszweck abgestellten Parameter und entsprechenden Nebenbestimmungen bestimmt.

## **7.2 Zu übertragende Inhalte**

(1) Mit Frequenznutzungen des Rundfunkdienstes können Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder sowie sonstige Telemedien übertragen werden.

(2) Hierbei hat die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder in dem von den zuständigen Landesbehörden beanspruchten Umfang Vorrang vor sonstigen Telemedien. Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder muss über eine rundfunkrechtliche Genehmigung der zuständigen Landesbehörde verfügen.

## **7.3 Nutzungsbestimmungen**

Die Frequenznutzungsbestimmungen richten sich nach den derzeit gültigen internationalen Abkommen. Die Bundesnetzagentur kann Frequenzteilungen soweit erforderlich ändern. Insbesondere können Änderungen der Frequenz und/oder der kennzeichnenden Merkmale vorge-

nommen werden. Dies gilt insbesondere im Falle der Neuregelung eines internationalen Abkommens oder als Ergebnis internationaler Koordinierungsverhandlungen. Änderungen von Frequenzzuteilungen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder erfolgen im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen der Länder und dem Zuteilungsnehmer.

## **8 Verwaltungskosten, § 142 ff. TKG**

Die Frequenzzuteilung – unter bestimmten Voraussetzungen auch deren Ablehnung – ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Frequenzgebührenverordnung (FGebV) in der jeweils geltenden Fassung. Daneben hat der Inhaber einer Frequenzzuteilung jährliche Beiträge zu entrichten. Deren Höhe bemisst sich nach der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) in der jeweils geltenden Fassung.

## **9 Unterstellte Standards, Messvorschriften**

(1) Die Bundesnetzagentur legt bei Messungen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen von Frequenzzuteilungen technische Spezifikationen internationaler Organisationen (ETSI, CEPT, u. a.) zugrunde.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) gelten für diese Frequenznutzungen im analogen und digitalen Rundfunk die Schnittstellenbeschreibungen (SSB). Darüber hinaus finden technische Richtlinien - z. B. zur Überwachung des Frequenzhubs von UKW-FM-Tonrundfunksendern Anwendung.